

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M – V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i. V. m. § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 hat die Gemeindevertretung Pinnow am 20.03.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch die Satzung vom 10.03.2013, wird wie folgt geändert:

- 1.) **§ 4 (2) – erhält folgenden Wortlaut:**
Die Betriebsleitung wird durch die Gemeindevertretung bestellt.
- 2.) **§ 4 (3) – erhält folgenden Wortlaut:**
Die Betriebsleitung erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- 3.) **§ 5 (1) – erhält folgenden Wortlaut:**
Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.
- 4.) **§ 5 (4) – erhält folgenden Wortlaut:**
Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und von der Betriebsleitung zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EURO bei einmaligen und von 500,00 EURO bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- 5.) **§ 7 (1) – erhält folgenden Wortlaut:**
Die Betriebsleitung hat die Gemeindevertretung und die Amtsverwaltung des Amtes Crivitz über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- 6.) **§ 8 (2) – erhält folgenden Wortlaut:**
Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09 eines jeden Jahres der Amtsverwaltung des Amtes Crivitz vorzulegen.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 15.05.2018


Zapf
Bürgermeister



Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Hiermit wird die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow für den „Eigenbetrieb Fernwärmeversorgung Pinnow“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 16.05.2018